

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)

Vom 18. August 1966

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 41 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie,
Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964¹⁾,

beschliesst:

I. Vollziehungsbehörden

§ 1

¹ Der Vollzug des Arbeitsgesetzes obliegt dem Departement Volkswirtschaft und Inneres. Für die Durchführung seiner Aufgaben steht ihm das Amt für Wirtschaft und Arbeit zur Verfügung. Im Kanton und in
den Gemeinden

² Zur Mitwirkung beim Vollzug können weitere staatliche Organe beigezogen werden.

³ In den Gemeinden ist der Vollzug des Arbeitsgesetzes im Rahmen dieser Verordnung den Gemeinderäten überbunden.

§ 2

¹ Den Gemeinderäten kommen folgende Verrichtungen zu: Gemeinderäte

- a) laufende Ermittlung der dem Arbeitsgesetz unterstehenden industriellen und nichtindustriellen Betriebe in der Gemeinde,
- b) Führung von gesonderten Verzeichnissen über die dem Arbeitsgesetz unterstellten industriellen und nichtindustriellen Betriebe und die Meldung aller Änderungen,
- c) Weiterleitung der beim Gemeinderat eingehenden Plangenehmigungsgesuche für industrielle und allenfalls nichtindustrielle Betriebe,

¹⁾ SR 822.11

- d) Aufsicht darüber, dass kein industrieller Betrieb errichtet oder eingerichtet, noch ein bestehender umgestaltet, noch eine fertig gestellte industrielle Anlage in Betrieb genommen wird, bevor die Plan-genehmigung oder die Betriebsbewilligung erteilt sind,
- e) Überwachung der Arbeitszeit in den Betrieben, insbesondere die Überprüfung der von den Betrieben bekannt zu gebenden Stunden-pläne und deren Weiterleitung,
- f) Überwachung der Einhaltung der Sondervorschriften über die jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer,
- g) unverzügliche Mitteilung von Widerhandlungen gegen das Arbeits-gesetz, die Ausführungsbestimmungen und behördliche Verfügun-gen,
- h) zweijährige Berichterstattung bis zum 15. Februar des entsprechen-den Jahres.

² Die Gemeinderäte haben ihre Wahrnehmungen und ihre Überweisungen im Sinne von Absatz 1 an das Amt für Wirtschaft und Arbeit zuhanden des Departements Volkswirtschaft und Inneres zu richten. ¹⁾

§ 3

Gemeinderäte,
Gemeinde-
Betriebsaufseher

¹ Die Gemeinderäte haben für die Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben eine hierfür besonders geeignete, im Kanton wohnhafte stimm-berechtigte Person, womöglich ausser ihrer Mitte, als Betriebsaufseher zu bestimmen, die ihnen zuhanden der kantonalen Behörden jeweils Bericht und Antrag einzubringen hat.

² Mit Genehmigung des Departements Volkswirtschaft und Inneres kön-nen die Gemeinderäte mehrerer benachbarter Gemeinden die ihnen über-bundenen Vollzugsaufgaben durch die gleiche Person ausüben lassen. Die beteiligten Gemeinderäte haben sich über die Aufteilung der Kosten zu einigen. ²⁾

§ 4

Departement
Volkswirtschaft
und Inneres ³⁾

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres ordnet den Vollzug. Es ist insbesondere befugt, für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 38 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 775).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 120 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 459).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 120 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 460).

über die Arbeits- und Ruhezeit sowie über den Sonderschutz der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer Inspektionskreise festzulegen.¹⁾

²⁾ Es überwacht die Tätigkeit der Gemeinderäte beim Vollzug des Arbeitsgesetzes und übt durch das ihm beigegebene Amt für Wirtschaft und Arbeit die Oberaufsicht über sämtliche dem Arbeitsgesetz unterstellten Betriebe aus.²⁾

II. Vollziehungsvorschriften

§ 5

¹⁾ Gesuche um Genehmigung geplanter Anlagen für industrielle Betriebe sind mit den in Art. 23 und 24 der Verordnung I des Bundesrates vom 14. Januar 1966 vorgeschriebenen Unterlagen im Doppel einzureichen. Darin ist das Gesuch um die feuerpolizeiliche Bewilligung mitenthalten (§ 16 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerpolizei vom 18. November 1955).

Plangenehmigung
für industrielle
Betriebe

²⁾ Soweit zur Verwirklichung des Vorhabens eine Baubewilligung des Gemeinderates notwendig ist, ist das Plangenehmigungsgesuch dem Gemeinderat zusammen mit dem Begehren um Erteilung der Baubewilligung einzureichen.

§ 6

Das Plangenehmigungsverfahren kann auch für nichtindustrielle Betriebe durchgeführt werden, sofern diese es verlangen und sofern deren Unterstellung unter die Sondervorschriften für industrielle Betriebe in absehbarer Zeit in Betracht fallen könnte.

Plangenehmigung
für nicht-
industrielle
Betriebe

§ 7³⁾

§ 8

In industriellen Betrieben hat der Arbeitgeber die anzuschlagenden Stundenpläne auf einheitlichem Formular vierfach anzufertigen und dem Betriebsaufseher der Gemeinde zuzustellen.

Stundenpläne

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 120 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 460).

²⁾ Fassung gemäss Ziffer 38 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 775).

³⁾ Aufgehoben durch § 13 lit. b der Brandschutzverordnung vom 7. Januar 1991, in Kraft seit 1. Januar 1992 (AGS Bd. 13 S. 445).

Feiertage	§ 9¹⁾ ¹ Folgende Feiertage sind im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes den Sonntagen gleichgestellt: a) Für die Bezirke Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnacht, Stephanstag. b) Im Bezirk Baden: – für die Gemeinde Bergdietikon: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnacht, Stephanstag; – für die übrigen Gemeinden: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Weihnacht, Stephanstag. c) Für den Bezirk Bremgarten: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnacht, Stephanstag. d) Für die Bezirke Laufenburg und Muri: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnacht. - e)²⁾ Im Bezirk Rheinfelden: – für die Gemeinden Hellikon, Mumpf, Obermumpf, Schupfart, Stein und Wegenstetten: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnacht; – für die Gemeinden Kaiseraugst, Magden, Möhlin, Olsberg, Rheinfelden, Wallbach, Zeiningen und Zuzgen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Allerheiligen, Weihnacht, Stephanstag. f) Für den Bezirk Zurzach: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Allerheiligen, Weihnacht, Stephanstag. ² Fallen der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Freitag oder Montag, so gelten der Stephanstag und der Berchtoldstag als Werktage. § 10 ¹ Die Beschäftigung von schulpflichtigen Jugendlichen unter 15 Jahren in einem dem Arbeitsgesetz unterstellten Betrieb ist, mit Ausnahme von
-----------	--

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 5. November 1979, in Kraft seit 1. Dezember 1979 (AGS Bd. 10 S. 95).

²⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 7. Januar 1980, in Kraft seit 1. Januar 1980 (nachpubliziert in AGS 1996 S. 320).

Botengängen ausserhalb des Betriebes, Handreichungen beim Sport, leichten Arbeiten in Betrieben des Detailhandels und in Forstbetrieben, bewilligungspflichtig.

² Die regelmässige Beschäftigung von schulentlassenen Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, ist bewilligungspflichtig.

³ Die Bewilligung darf nur nach Massgabe des Arbeitsgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen erteilt werden.

⁴ Das Gesuch um Erteilung einer solchen Ausnahmbewilligung ist vom Arbeitgeber schriftlich einzureichen. Es muss die Personalien des Jugendlichen, die Art, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung, den Stundenplan, einen Hinweis auf Krankheits- und Unfallgefahren im Betrieb, Angaben über den Versicherungsschutz sowie das Einverständnis und die Adresse des Inhabers der elterlichen Gewalt enthalten.

⁵ Dem Gesuch um regelmässige Beschäftigung schulentlassener Jugendlicher ist ausserdem ein Arztzeugnis beizulegen, das sich darüber auszusprechen hat, ob der vorgesehenen Beschäftigung des Jugendlichen keinerlei Krankheit, Gebrechen oder Entwicklungsstörungen entgegenstehen.

§ 11

Der Arbeitgeber hat die Eröffnung, die Verlegung, die Übergabe, die Namensänderung, die Schliessung seines Betriebes sowie die Änderung der Betriebsart dem Betriebsaufseher der Gemeinde mitzuteilen. Arbeitgeber

§ 12¹⁾

Bewilligungs- und Genehmigungsgesuche sowie Anzeigen wegen Nichtbefolgung des Arbeitsgesetzes, einer diesbezüglichen Verordnung oder Verfügung sind, soweit nach den eidgenössischen Vorschriften oder dieser Verordnung nichts anderes gilt, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit zuhänden des Departements Volkswirtschaft und Inneres einzureichen. Gesuche, Anzeigen

§ 13

Für die Erteilung, die Erneuerung, den Widerruf und den Entzug von Bewilligungen und Genehmigungen gemäss den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes werden Gebühren im Rahmen des grossrätlichen Dekretes über die vom Staate zu beziehenden Gebühren erhoben. Gebühren

¹⁾ Fassung gemäss Ziffer 38 der Verordnung 2 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 23. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 775).

*III. Beschwerde- und Straßbestimmungen***§ 14**

Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen des Departements Volkswirtschaft und Inneres kann innert 30 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, beim Regierungsrat, als kantonaler Rekursbehörde im Sinne des Arbeitsgesetzes, Beschwerde erhoben werden.¹⁾

² Für den Weiterzug von Entscheiden des Regierungsrates ist Art. 57 des Arbeitsgesetzes massgebend.

§ 15

Strafverfolgung

Das Strafverfahren richtet sich nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung) vom 11. November 1958²⁾.

*IV. Schlussbestimmungen***§ 16**Arbeitsgerichte,
Einigungsämter

¹ Der Vollzug der weiterhin geltenden Art. 29, 30, 31, 33 und 35 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914³⁾ ist im kantonalen Gesetz über die Einigungsämter vom 8. März 1944⁴⁾ und im kantonalen Gesetz über die Arbeitsgerichte vom 8. März 1944⁵⁾ geregelt.

² Unter § 2 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Arbeitsgerichte vom 8. März 1944 fallen nur Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern von industriellen Betrieben.

§ 17Aufgehobene
kantonale
Vorschriften

Alle kantonalen Vorschriften, die mit dem Arbeitsgesetz und den eidgenössischen Verordnungen hiezu in Widerspruch stehen, sind von Bundesrechts wegen aufgehoben, insbesondere:

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 120 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 460).

²⁾ SAR 251.100

³⁾ SR 822.11

⁴⁾ SAR 961.700

⁵⁾ AGS Bd. 3 S. 289; heute: Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984, in Kraft seit 1. Januar 1988 (SAR 221.100).

- a) die Verordnung über die Feiertage gemäss Fabrikgesetz vom 11. Februar 1898 ¹⁾,
- b) § 35 des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 2. März 1903 ²⁾,
- c) das Gesetz über den Schutz der Arbeiterinnen vom 26. Mai 1903 ³⁾, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 11. Mai 1904 ⁴⁾ sowie die Ergänzungsverordnung vom 26. April 1918 ⁵⁾,
- d) die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Beschäftigung von jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben vom 26. Oktober 1923 ⁶⁾,
- e) die Vollziehungsverordnung zum Fabrikgesetz vom 22. März 1920 ⁷⁾ sowie die Abänderungsbeschlüsse hiezu vom 26. März 1932 ⁸⁾ und 6. September 1946 ⁹⁾,
- f) die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit vom 17. August 1934 ¹⁰⁾,
- g) § 14 lit. b des Gesetzes über den Ladenschluss vom 14. Februar 1940 ¹¹⁾,
- h) die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer vom 14. Juni 1940 ¹²⁾.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 15. September 1966 in Kraft.

Inkrafttreten

¹⁾ AGS Bd. 1 S. 345

²⁾ SAR 971.100

³⁾ AGS Bd. 1 S. 508

⁴⁾ AGS Bd. 1 S. 515

⁵⁾ AGS Bd. 1 S. 515

⁶⁾ AGS Bd. 2 S. 309

⁷⁾ AGS Bd. 2 S. 225

⁸⁾ AGS Bd. 2 S. 225

⁹⁾ AGS Bd. 2 S. 225

¹⁰⁾ AGS Bd. 2 S. 536

¹¹⁾ SAR 950.200

¹²⁾ AGS Bd. 3 S. 37